

Dienststelle:

**Gemeinde  
Irschenberg**

Kirchplatz 2  
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 07.02.2019

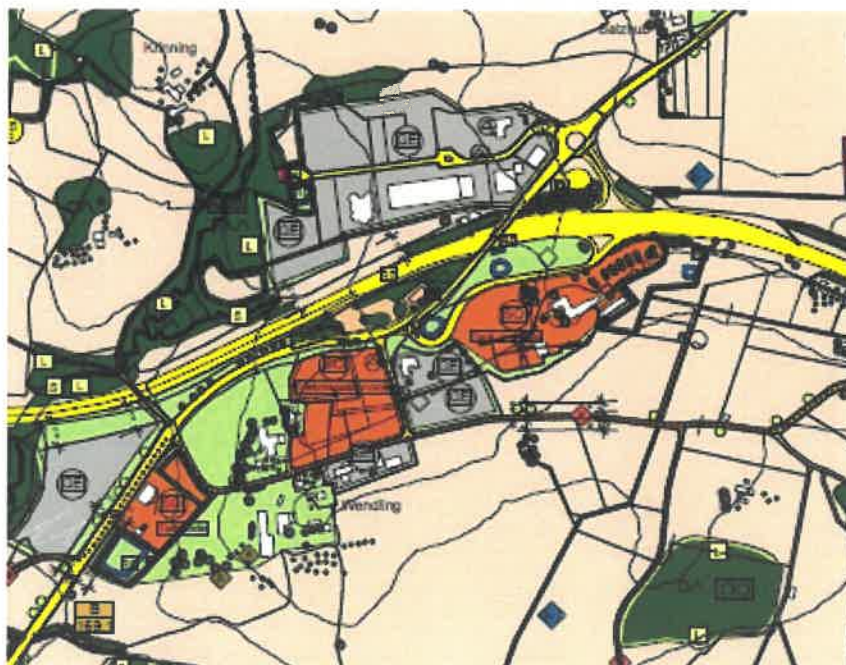
## Bekanntmachung

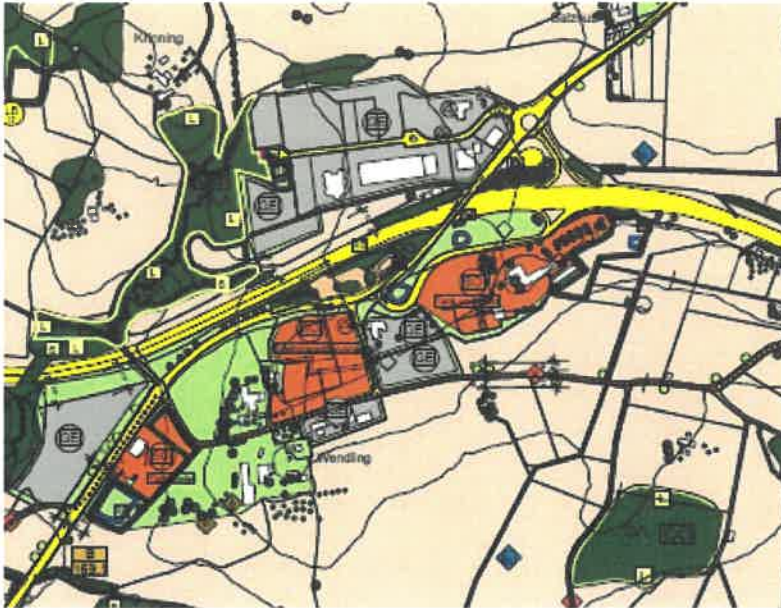
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Salzhub“ erfolgt im Parallelverfahren

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 17.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Salzhub“ zu und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Auf dem Grundstück mit der FINr. 2961 Gemarkung Irschenberg soll für die Errichtung einer Produktionshalle mit Büro-/Sozialgebäude die baurechtliche Zulässigkeit geschaffen werden. In der Sitzung vom 21.01.2019 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung beschlossen.

II.) Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Bereich Des Gewerbegebiets Salzhub.  
Die Fläche der FlurNr. 2961 der Gemarkung  
Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:  
Norden: FINr. 2959 Gemarkung Irschenberg,  
Süden FINr. 2959/26, 2959/10 Gemarkung Irschenberg,  
Osten: FINr. 2960/3 Gemarkung Irschenberg,  
Westen: FINr. 2959/30, 2959/29 Gemarkung Irschenberg.

**Mit der Planung wurde das Architekturbüro**  
werk-bureau, Herr Hohenreiter, aus München beauftragt.





III.) Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

**Vom 18.02.2019 bis 25.03.2019**

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. *Der Planentwurf mit Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der 19. Änderung des Bebauungsplans „Salzhub“.* Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Angeheftet am:

07.02.2019

Abgenommen am:

Gemeinde Irschenberg, 07.02.2019

i.V. Klaus Meixner,  
2. Bürgermeister

